GEMEINDEAMT RAMSAU A. D., Standesamt

8972 RAMSAU AM DACHSTEIN, BEZIRK LIEZEN, STEIERMARK
TELEFON: 03687/81812 FAX: 03687/81710
E-MAIL: office@ramsau.at WEB: www.ramsau.at

Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung – was brauchen wir zum Heiraten?

(dieses Merkblatt bitte bei jeder Vorsprache mitbringen)

Mann	Frau	Erforderliche Urkunden für Verlobte, deren Personalstatut das Österreichische Recht ist:
		1. Abschrift aus dem Geburtenbuch (nicht älter als 6 Monate; bei in Ramsau a. D. Geborenen Geburtsurkunde)
		2. Staatsbürgerschaftsnachweis
		3. Nachweis des Hauptwohnsitzes (gegebenfalls des Aufenthaltes)
		4. Nachweis der Flüchtlingseigenschaft
		5. Gerichtsbeschluss über die Volljährigerklärung mit Rechtskraftklausel
		6. Gerichtsbeschluss über Ehemündigkeitserklärung mit Rechtskraftklausel (weibliche Verlobte zw. 15 und 16 Jahren)
		7. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten (Nachweis der Obsorgeberechtigung) bzw. des Sachwalters (Nachweis der Vertretungsbefugnis) oder Gerichtsbeschluss über die Ersetzung der Einwilligung
		8. Heiratsurkunden aller Vorehen
		9. Sterbeurkunde(n) bzw. Todeserklärung(en) des(r) früheren Ehegatten
		10. Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- und Nichtigkeitsurteile (-beschlüsse) mit Rechtskraftklausel
		11. Bescheid des Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung (§ 24 4. DVzEheG); erforderlich, wenn nicht beide Ehepartner dem Staat angehört haben, dessen Gericht entschieden hat.
		12. Nachweise über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, akademischer Berufsbezeichnungen und Standesbezeichnungen; bei ausländischen Diplomen nötigenfalls Nostrifikationsbescheid (§ 6 PStV)
		13. Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder, gegebenenfalls auch deren Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunden und Geburtsurkunden deren Kinder; Nachweis der Vertretungsbefugnis
		14. Wenn möglich: Heiratsurkunden der Eltern

Die Übersetzung fremdsprachiger Urkunden muss von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein. Übersetzungen haben nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Original volle Beweiskraft!

Die Ehefähigkeit der Verlobten wird in einer mündlichen Verhandlung ("Aufgebot") ermittelt, bei der die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind und die notwendigen Erklärungen abgegeben werden. Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Zur mündlichen Verhandlung können die Verlobten erst dann eingeladen werden, wenn alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind. Grundsätzlich müssen beide Verlobte anwesend sein. Der Termin für die standesamtliche Trauung kann erst bei der mündlichen Verhandlung vereinbart werden.

Termin für die mündliche Verhandlung:..... um.....Uhr.